

22.11.04

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 59a der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

Der Bundesrat möge die Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag in folgender Fassung beschließen. *

Die Neufassung ersetzt die Gesetzesanträge in den Drucksachen 709/04, 732/04, 733/04 und 734/04.

* Sofern das Plenum des Bundesrates diesem Plenarantrag zustimmt, erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung des Beschlusses.

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau

A. Problem und Ziel

Bürokratie und Überregulierung fesseln die Eigenverantwortung der Bürger, lähmen die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und behindern das Engagement der Menschen für ihre Gesellschaft. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen in einer Vielzahl von Lebensbereichen unnötige Vorschriften abgeschafft und gesetzliche Anforderungen gelockert werden.

B. Lösung

Zur Verwirklichung der Ziele sind die vorgelegten Gesetzesänderungen notwendig.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte lassen sich auf Grund der Vielzahl der Änderungen nicht abschätzen. Es ist jedoch insgesamt von einer deutlichen Entlastung der öffentlichen Haushalte auszugehen, da Kontroll- und Verwaltungsaufwendungen der staatlichen Organe generell reduziert werden.

E. Sonstige Kosten

Durch den Abbau von Bürokratie und unnötigen Regulierungs- und Kontrollmechanismen ist ebenfalls mit einer deutlichen Senkung der Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

“Das Abfallwirtschaftskonzept ist für die nächsten fünf Jahre zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben; die zuständige Behörde kann die Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Nach Ablauf eines Jahres nach der Übertragung der Pflichten ist darüber hinaus entsprechend § 20 eine Abfallbilanz zu erstellen und vorzulegen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird einziger Absatz.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „entsprechend Absatz 1“ durch die Worte „über Art, Menge und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „Verpflichtungen nach § 49 sowie“ gestrichen.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden in Satz 4 die Worte „Vorlage der Abfallwirtschaftskonzepte“ durch die Worte „Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 werden die Worte „und alle fünf Jahre fortzuschreiben“ durch die Worte „und sollen bei Bedarf alle fünf Jahre fortgeschrieben werden“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³ Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in dem Planfeststellungsverfahren ein Termin zur Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern (Erörterungstermin) nicht durchzuführen ist.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a) eingefügt:

„(3 a) ¹ Das Genehmigungsverfahren für eine Plangenehmigung nach Absatz 3 ist innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der vollständigen Vorlage der für die Entscheidung über das Vorhaben erforderlichen Unterlagen abzuschließen. ² Ist über einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden, gilt die Plangenehmigung als erteilt.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹ Soweit dieses Gesetz dafür keine Regelungen enthält, gelten für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

10. § 36 d wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen die in Absatz 1 genannten Kosten erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung stellen.“

11. § 39 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

“¹ Die Länder sollen die Öffentlichkeit über den erreichten Stand der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Sicherung der Abfallbeseitigung unterrichten.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt“ durch die Worte „durch Verzeichnisse ersetzt, die die beseitigten Abfälle nach Ursprung, Art und Menge aufführen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen“ durch die Worte „durch die Vorlage von Verzeichnissen nach Absatz 1 Satz 1 oder auf andere geeignete Weise“ ersetzt.

13. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt“ durch die Worte „durch Verzeichnisse ersetzt, die die verwerteten Abfälle nach Ursprung, Art und Menge aufführen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen“ durch die Worte „durch die Vorlage von Verzeichnissen nach Absatz 1 Satz 1 oder auf andere geeignete Weise“ ersetzt.

14. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Anzeige der Beförderung und der Vermittlung von Abfällen

- (1) ¹ Wer gewerbsmäßig Abfälle zur Beseitigung oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung einsammelt oder befördert, hat dies der zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung eines Handelsregisterauszugs und

der Angabe der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen anzuzeigen.² In der Anzeige ist anzugeben, ob besonders überwachungsbedürftige Abfälle befördert werden sollen.³ Durch die Erstattung der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 wird die Anzeigepflicht des Einsammlers oder Beförderers nach § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 erfüllt.

- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige nach Absatz 1 gilt nicht
1. für die Entsorgungsträger im Sinn der §§ 15, 17 und 18 sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
 2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind,
 3. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen.
- (3)¹ Wer für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, ohne im Besitz der Abfälle zu sein (Vermittler), hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.² Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4)¹ Die zuständige Behörde kann für die Durchführung der nach Absatz 1 und Absatz 3 anzuzeigenden Tätigkeiten Auflagen vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 5 und 11 sicherzustellen.² Die zuständige Behörde hat die nach Absatz 1 und Absatz 3 anzuzeigenden Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Fach- und Sachkunde oder gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen ergeben oder wenn die Einhaltung der in den §§ 5 und 11 genannten Pflichten anders nicht zu gewährleisten ist.³ Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach Absatz 1 und Absatz 3 und für Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Behörde des Landes, in dem der Beförderer oder der Vermittler seinen Hauptsitz hat.

(6) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen worden sind, bleiben unberührt.

(7) ¹ Wer gewerbsmäßig Abfälle zur Beseitigung oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung auf öffentlichen Straßen befördert, hat die Fahrzeuge mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe zu versehen; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ deutlich erkennbar tragen. ² Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. ³ Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. ⁴ Für das Anbringen der Warntafeln muss insbesondere der Fahrzeugführer sorgen.“

15. § 50 wird aufgehoben.

16. § 51 wird aufgehoben.

17. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Anzeige nach § 49 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“

b) Abs. 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Anzeige nach § 49 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“

- c) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Das Komma hinter den Worten „§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt. Die Worte „ , § 49 Abs. 3 oder § 50 Abs. 2“ werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Nachweisverordnung

Die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2000 (BGBl I S. 2374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl I S. 3302), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden in Satz 2 die Worte „ , ebenso eine Ausfertigung der Transportgenehmigung“ gestrichen.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „sowie die im Falle der Ersetzung von Einzelnachweisen nach den §§ 44 und 47 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderliche Konzept- und Bilanznummer erteilt die für den Erzeuger zuständige Behörde“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 4 die Nummern 7 und 8 gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Die Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen vom 13. September 1996 (BGBl I S. 1447, ber. BGBl I 1997, S. 2862), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl I S. 2247), wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Transportgenehmigungsverordnung

Die Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, ber. BGBl I 1997, S. 2861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2199), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Altholzverordnung

Die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl I S. 3302) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sachkunde soll durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans vermittelt werden.“

Artikel 6

Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl I S. 1421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl I S. 2247), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sachkunde soll durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans vermittelt werden.“

Artikel 7

Änderung der Verpackungsverordnung

Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und wird das Wort „zuzuführen“ durch die Worte „zugeführt werden“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Vertreiber, die Waren in Umverpackungen anbieten, sollen bei der Abgabe der Waren an Endverbraucher die Umverpackungen entfernen o-

der dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände Gelegenheit zum Entfernen und zur unentgeltlichen Rückgabe der Umverpackung geben.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ist verpflichtet,“ durch das Wort „soll“ und das Wort „bereitzustellen“ durch die Worte „bereit stellen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ sowie das Wort „sicherzustellen“ durch die Worte „sichergestellt werden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „ist verpflichtet,“ durch das Wort „soll“ und wird das Wort „zuzuführen“ durch das Wort „zuführen“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Die Worte „sind so herzustellen und zu vertreiben“ werden durch die Worte „sollen so hergestellt und vertrieben werden“ ersetzt.

4. Der Anhang I zu § 6 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird in Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „sind,“, das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und wird das Wort „zuzuführen“ durch die Worte „zugeführt werden“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

In § 3 Abs. 5a des Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) werden die Wörter "und von Erlaubnisausfertigungen" gestrichen

Artikel 9

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: " etwas Anderes gilt, wenn durch Verordnung der Landesregierung oder einer von ihr durch Verordnung bestimmten Stelle geregelt ist, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet."
2. In § 10 Abs. 10 wird folgender Satz 3 eingefügt: „§ 10 Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz bleibt unberührt.“
3. In § 10 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „gegebenenfalls“ vorangestellt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndVO vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs.1 werden in Satz 2 nach den Worten „Nach dem Erörterungstermin“ die Worte „beziehungsweise nach einem Monat nach dem Ende der Einwendungsfrist“ und in § 20 Abs. 1 a nach den Worten „nach Beendigung des Erörterungstermins“ die Worte „beziehungsweise nach Ende der Einwendungsfrist“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3e Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Änderungen und Erweiterungen der in der Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.6 aufgeführten Vorhaben entfällt eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe der Anlage 1a.“

2. In § 9 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in dem Anhörungsverfahren abweichend von § 73 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Erörterungstermin nicht stattzufinden hat.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 10.7 erhalten folgende Fassung:

„Nr.“	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW,		A
1.1.3	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz <ul style="list-style-type: none"> - fester Brennstoffe, ausgenommen von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen - oder flüssiger Brennstoffe, ausgenommen von Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern - oder gasförmiger Brennstoffe, ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffine- 		A

„Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	riegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas.		
1.2	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.1	mehr als 200 MW,	X	
1.2.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff),		A
1.3	Aufgehoben		
1.4	Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1	mehr als 200 MW,	X	
1.4.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff);		A
1.5	Aufgehoben		
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 KW sowie mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen;		A
1.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle;	X	
1.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (z.B. Kokerei, Gaswerk, Schwelerei) mit einem Durchsatz von		
1.8.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.8.2	weniger als 500 t je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;		A
1.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einem Durchsatz von		
1.9.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.9.2	weniger als 500 t je Tag;		A
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:		
2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	25 ha oder mehr,	X	
2.1.2	10 ha bis weniger als 25 ha;		A
2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von		
2.2.1	1 000 t oder mehr je Tag,	X	
2.2.2	weniger als 1 000 t je Tag;		A
2.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Asbest;	X	
2.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestzeugnissen mit		
2.4.1	einer Jahresproduktion von		
2.4.1.1	20 000 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Asbestzementzeugnissen,	X	
2.4.1.2	50 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Reibungsbelägen,	X	
2.4.2	einem Einsatz von 200 t oder mehr Asbest bei anderen Verwendungszwecken,	X	
2.4.3	einer geringeren Jahresproduktion oder einem geringeren Einsatz als in den vorstehenden Nummern angegeben;		A
2.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzleistung von		
2.5.1	200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr,	X	
2.5.2	20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben;		A
2.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt;		A
2.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern;		A
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung:		
3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	X	
3.2	Errichtung und Betrieb eines integrierten Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Roheisen	X	

„Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind);		
3.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr,		A
3.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	X	
3.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von		
3.5.1	100 000 t oder mehr je Jahr,	X	
3.5.2	4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr;		A
3.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl;		A
3.7	Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von		
3.7.1	200 000 t Gusseisen oder mehr je Jahr,	X	
3.7.2	20 t Gussteilen oder mehr je Tag;		A
3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von		
3.8.1	100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr,	X	
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr;		A
3.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr;		A
3.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 Kilojoule oder mehr beträgt;		A
3.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss;		A
3.12	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft		
3.12.1	zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen,	X	
3.12.2	zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr, soweit nicht ein Fall der vorstehenden Nummer vorliegt;		A
3.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 oder mehr Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr (1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotive, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personwagen oder 3 Güterwagen);		A
3.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder einer Anlage für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;		A
3.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten;		A
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:		
4.1	Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von organischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), - zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, - zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder - zur Herstellung von Explosivstoffen diene(n), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;	X	
4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;		A
4.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien;	X	

„Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
4.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t flüchtiger organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;		A
5.	Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:		
5.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr;		A
6.	Holz, Zellstoff:		
6.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	X	
6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung von		
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	X	
6.2.2	20 t bis weniger als 200 t je Tag;		A
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:		
7.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit		
7.1.1	60 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.1.2	20 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,		A
7.1.3	15 000 bis weniger als 20 000 Plätzen		S
7.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit		
7.2.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.2.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.2.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen		S
7.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit		
7.3.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.3.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.3.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen,		S
7.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit		
7.4.1	20 000 oder mehr Plätzen,		A
7.4.2	15 000 bis weniger als 20 000 Plätzen,		S
7.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit		
7.5.1	350 oder mehr Plätzen,	X	
7.5.2	250 bis weniger als 350 Plätzen, soweit sie nicht unter Nummer 7.12 fällt.		S
7.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit		
7.6.1	1000 oder mehr Plätzen,	X	
7.6.2	300 bis weniger als 1000 Plätzen, soweit sie nicht unter Nummer 7.12 fällt.		S
7.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit		
7.7.1	3 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.7.2	2 000 bis weniger als 3 000 Plätzen,		A
7.7.3	1 500 bis weniger als 2 000 Plätzen		S
7.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit		
7.8.1	900 oder mehr Plätzen,	X	
7.8.2	750 bis weniger als 900 Plätzen,		A
7.8.3	560 bis weniger als 750 Plätzen		S
7.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit		
7.9.1	6 000 oder mehr Plätzen für die getrennte Aufzucht,		A
7.9.2	4 500 bis weniger als 6 000 Plätzen für die getrennte Aufzucht,		S
7.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit		
7.10.1	1 000 oder mehr Plätzen,		A
7.10.2	750 bis weniger als 1 000 Plätzen		S
7.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Nutztieren in gemischten Beständen, wenn		
7.11.1	die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.7.1 und 7.8.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,	X	
7.11.2	die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.1 und 7.10.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,		A
7.11.3	die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.2, 7.7.3, 7.8.3, 7.9.2 und 7.10.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet.		S

„Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
7.12	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr und mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit diese Anlagen nicht unter die Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.1, 7.8.1, 7.9.1 oder 7.10.1 fallen. Eine Großvieheinheit entspricht einem Lebendgewicht von 500 kg je Haltungsperiode.		A
7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag;		A
7.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Speisefetten, aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;		A
7.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;		A
7.16	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionsleistung von 75 t Konserven oder mehr je Tag;		A
7.17	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven mit einer Produktionsleistung von 300 t Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.18	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;		A
7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von 10 t oder mehr je Tag;		A
7.20	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von 12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;		A
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	X	
7.22	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Braumalz (Mälzerei) mit einer Produktionsleistung von 300 t Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.23	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.24	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.25	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker;		A
7.26	Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einem Ausstoß von 3 000 hl Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.27	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag;		A
7.28	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.29	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert;		A
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:		
8.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch		
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, ausgenommen Fälle der Nummer 8.1.2;	X	
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr		A
8.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr;	X	
8.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag;	X	
8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je		A

„Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	Tag;		
8.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden;	X	
8.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von		
8.6.1	100 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	X	
8.6.2	50 t bis weniger als 100 t Einsatzstoffen je Tag;		A
8.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m ² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr;		A
8.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;		A
8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung), bei		
8.9.1	besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit		
8.9.1.1	einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	X	
8.9.1.2	geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.1.1 angegeben,		A
8.9.2	nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;		A
9.	Lagerung von Stoffen und Zubereitungen:		
9.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.1.2	30 t bis weniger als 200 000 t, soweit es sich nicht um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ handelt;		A
9.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.2.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.2.2	50 000 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Chlor dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.3.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.3.2	75 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Schwefeldioxid dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.4.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.4.2	250 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.5.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.5.2	500 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.6.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.6.2	2 500 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniak dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.7.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.7.2	30 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von anderen als den in den Nummern 9.1 bis 9.7 genannten chemischen Erzeugnissen dient, mit einem Fassungsvermögen von		

„Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
9.8.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.8.2	25 000 t bis weniger als 200 000 t;		A
10.	Sonstige Industrieanlagen:		
10.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte;	X	
10.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes;	X	
10.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 25 t Kautschuk oder mehr je Stunde;		A
10.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungsleistung von 10 t Fasern oder Textilien oder mehr je Tag;		A
10.5	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 10 MW oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände;		A
10.6	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt		
10.6.1	mehr als 200 MW,	X	
10.6.2	100 MW bis 200 MW;		A
10.7	Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge;		A“

b) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 14.7 und 14.10 werden wie folgt gefasst:

„14.7	Bau eines Schienenweges für den Fernverkehr mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen;	X	
14.10	Bau eines Schienenweges für den sonstigen Verkehr, einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen		A“

bb) Nummer 14.12 wird wie folgt gefasst:

„14.12	Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von		
14.12.1	2 100 m oder mehr,	X	
14.12.2	weniger als 2 100 m;		A“

c) Nummer 17.2 wird wie folgt gefasst:

„17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	20 ha oder mehr Wald,	X	
17.2.2	weniger als 20 ha Wald;		L“

d) In Nr. 19.3.3 werden die Worte „weniger als“ durch „600 m bis“ ersetzt.

e) Nummer 19.8 wird wie folgt gefasst:

„19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung) mit		
19.8.1	einer Länge von 25 km oder mehr		A
19.8.2	einer Länge von 10 km bis weniger als 25 km		S ^{cc}

4. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a
(zu § 3e Abs. 1a)

Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben an Straßen nach den Nummern
14.3.bis 14.6. der Anlage 1

1. Verbreiterung der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn um bis zu 2 m auf einer Länge von nicht mehr als 5 km,
2. Anlegung eines Überholstreifens, der nicht länger als 1,5 km ist,
3. Verlegung eines Abschnitts einer bestehenden Straße, soweit nicht von Anlage 1 Nr. 14.5 erfasst, zur Verbesserung der Linienführung oder der Einmündung in eine andere Straße sowie Änderung der Höhenlage einer bestehenden Straße, wenn der zu ändernde Streckenabschnitt nicht länger als 1 km ist,
4. Änderung von Straßenkreuzungen oder -einmündungen samt der Anlegung von Abbiege- und Einfahrstreifen oder von Kreuzungen zwischen Straßen und anderen Verkehrswegen oder Gewässern, wenn insgesamt nicht mehr als 1 ha befestigte Verkehrsfläche zusätzlich entsteht,
5. Anlegung, Erweiterung oder Verlegung eines Parkplatzes als Teil der Straße mit einer befestigten Verkehrsfläche von nicht mehr als 1 ha, ausge-

nommen Straßenparkplätze, die Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 sind,

6. Anlegung eines unselbständigen Radwegs als Teil der Straße mit einer Länge von weniger als 5 km sowie Ausbau oder Verlegung eines unselbständigen Radwegs, ausgenommen unselbständige Radwege, die Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 sind,
7. Ausstattung einer bestehenden Straße mit anderen als den in Nummer 5 und 6 genannten Anlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, ausgenommen Fahrbahnen und Fahrstreifen für Kraftfahrzeuge, die nicht unter Nummer 2 fallen, sowie Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz dieser Anlagen,

es sei denn, das Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nach Nummern 1 bis 7 ist ein Projekt im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes oder es liegt mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nr. 2.3.2 , 2.3.3. und 2.3.5 aufgeführten Gebiet."

Artikel 12

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Wasserbücher zu führen sind.“

Artikel 13

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Viertes Buch (IV)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versicherungsbehörde des Bundes ist das Bundesversicherungsamt. Die Länder können darüber hinaus Versicherungsämter errichten. Durch Landesrecht können weitere Versicherungsbehörden errichtet werden.“

Artikel 14

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 354) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Artikel 15

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

§ 10 b Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der Baunutzungsverordnung

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben.
2. Nach § 25c wird folgender § 25d eingefügt:

„§ 25d

Überleitungsvorschrift aus Anlass der fünften Änderungsverordnung

Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der fünften Änderungsverordnung geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.“

Artikel 17

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976, BGBl I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000, BGBl I S. 1983, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 dürfen nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde Kinder über 13 Jahre gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen, soweit die in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet."

3. § 14 Abs. 7 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verboten ist."

Artikel 18

Änderung der Druckluftverordnung

Die Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung – DruckluftV) vom 4. Oktober 1972 (BGBl I S. 1909), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1997 (BGBl I S. 1384), wird wie folgt geändert:

1. § 6 ist um folgende Sätze 2 bis 7 zu ergänzen:
"Die Ausnahmezulassung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist bei einer Abweichung von den Regelungen des § 4 Abs. 1 ein Gutachten eines behördlich anerkannten Sachverständigen und bei einer Abweichung von den Regelungen des § 9 Abs. 1 oder 2 oder § 21 Abs. 4 ein Gutachten eines ermächtigten Arztes beizufügen, das jeweils dokumentiert, ob der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Frist die Beschäftigung der Arbeitnehmer untersagt."
2. § 8 wird aufgehoben.
3. § 12 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:
"Der Antrag auf Zulassung soll Angaben darüber enthalten, durch welche anderen Maßnahmen die Erstversorgung drucklufferkrankter Arbeitnehmer gewährleistet wird. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in Satz 6 genannten Frist die Beschäftigung der Arbeitnehmer untersagt."
4. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "und § 8 sind" durch das Wort "ist" ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl I S. 3777), geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl I S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Prüfungen nach Satz 1 dürfen auch von befähigten Personen eines Unternehmens für die Prüfung der durch dieses Unternehmen instand gesetzten überwachungsbedürftigen Anlagen durchgeführt werden, wenn der Unternehmer der zuständigen Behörde dies unter Vorlage eines Nachweises der Befähigung anzeigt."

Artikel 20

Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung

Die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3397), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 und in § 8 Abs. 3 wird jeweils das Wort "Behörde" durch das Wort "Stelle" ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Röntgenverordnung

Die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl I S. 604), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Abweichend von Absatz 1 darf eine Röntgeneinrichtung außerhalb des Röntgenraumes betrieben werden

1. zur Untersuchung, wenn der Zustand der zu untersuchenden Person oder des zu untersuchenden Tieres oder dessen Größe dies zwingend erfordert, und

2. in sonstigen, zwingend erforderlichen Einzelfällen.

Dabei sind Vorkehrungen zum Schutz Dritter vor Röntgenstrahlung zu treffen."

b) In Abs. 3 Nr. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort "und" gestrichen.

c) Absatz 3 Nr. 4 wird gestrichen.

2. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"In begründeten Einzelfällen kann der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der zuständige Strahlenschutzbeauftragte auch anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen erlauben."

3. § 31a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Im Einzelfall ist für ein einzelnes Jahr eine effektive Dosis von 50 Millisievert zulässig, wobei für fünf aufeinanderfolgende Jahre 100 Millisievert nicht überschritten werden dürfen."

4. § 31b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Im Benehmen mit dem Arzt nach § 41 Abs. 1 Satz 1 ist eine weitere berufliche Strahlenexposition zulässig, wenn diese 10 Millisievert effektive Dosis nicht überschreitet und die beruflich strahlenexponierte Person schriftlich einwilligt."

5. § 35 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Ist beim Aufenthalt von Personen im Kontrollbereich sichergestellt, dass im Kalenderjahr eine effektive Dosis von 1 Millisievert oder höhere Organdosen als ein Zehntel der Organdosisgrenzwerte des § 31a Abs. 2 nicht erreicht werden können, so ist für diese Personen die Ermittlung nach Satz 1 nicht erforderlich."

6. § 43 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Soweit nach dieser Verordnung Aufzeichnungspflichten bestehen, können diese auch in elektronischer Form erbracht werden."

7. § 45 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:
"(11) Bis zum 13. Mai 2005 darf die effektive Dosis für Einzelpersonen der Bevölkerung abweichen von § 32 Abs. 1 mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr betragen, wenn insgesamt zwischen dem 14. Mai 2000 und dem 13. Mai 2005 5 Millisievert nicht überschritten werden."

Artikel 22

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1583), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zwölften Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 6. Oktober 2004 (BGBl I S. 2579), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

“Einer Zulassung bedarf es nicht für Laboratorien, die über hinreichend qualifiziertes Personal verfügen und eine Akkreditierung durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle erhalten haben; sie sind der zuständigen Stelle anzuzeigen.“

Artikel 23

Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

Die Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002, (BGBl I S. 1624), geändert durch Artikel 9 § 12 Lebensmittelsicherheits-Neuordnungsg vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Die Buchführung durch moderne Datenverarbeitungssysteme kann durch ein Land allgemein zugelassen werden. In diesen Fällen genügt eine Anzeige durch den Anwender bei der zuständigen Überwachungsbehörde.“
- b. In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „und die allgemeine Zulassung“ eingefügt.

2. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Analysenbuch kann auch auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung geführt werden.“

Artikel 24

Änderung der Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz i. d. F. der Bek. vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105), zuletzt geändert durch Art. 153 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 a werden nach dem Wort Nutztiere die Wörter „und Gehegewild“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges,
4. Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. Die Ausübung der nach Abs. 7 Satz 1 untersagten Tätigkeiten kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.“

2. § 11 a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Art und Anzahl der Wirbeltiere,
2. Herkunftsland und Einrichtung, aus der die Wirbeltiere stammen,
3. außer bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänsen und Fischen Nachweis, dass die Wirbeltiere speziell für Versuchszwecke gezüchtet worden sind,
4. Name und Anschrift der Person bzw. Einrichtung, die die Wirbeltiere einführen will,
5. Name und Anschrift der Einrichtung, in die die Wirbeltiere verbracht werden sollen.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 20 a wird folgende Nr. 20 b eingefügt:

„entgegen § 11 Abs. 6 die Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,“

b) In Nr. 21a wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.“

Artikel 25

Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes

Das Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr Beherbergungsstatistikgesetz BeherbStatG vom 22. Mai 2002 (BGBl I, S. 1642) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zahl der Gästezimmer (vgl. § 4 Nr. 3) ist jährlich zu erheben.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Berichtszeitraum für die monatliche Erhebung ist der dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalendermonat. Stichtag für die jährliche Erhebung ist der 30. Juni.“

3. In § 4 Nr. 3 werden die Wörter „sowie deren Belegung“ gestrichen.

Artikel 26**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2 bis 7, 10, 16 und 18 bis 23 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 27**Inkrafttreten**

1. Artikel 13 tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
2. Artikel 15 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
3. Artikel 25 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
4. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bürokratische Überreglementierungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens hemmen das dringend notwendige Wirtschaftswachstum, belasten Unternehmen, Bürger und Staat und tragen mit zur weit verbreiteten Staatsverdrossenheit bei. Alle maßgeblichen politischen Kräfte teilen daher die Auffassung, dass nicht unbedingt notwendige Regelungen gestrichen, komplizierte Bestimmungen vereinfacht werden müssen und neue Vorschriften nur bei zwingender Notwendigkeit geschaffen werden dürfen.

Die jetzt vorliegende Initiative schlägt daher in verschiedenen Bereichen entsprechende Maßnahmen zur Deregulierung vor. Deren Umsetzung wird einen erheblichen Abbau der Bürokratie und eine Stärkung der Eigenverantwortung von Wirtschaft und Bürgern bedeuten. Besonders erwähnenswert ist die Streichung nicht mehr notwendiger Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die erkennbar zur Überforderung des Wirtschaftsstandortes Deutschland geführt haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des KrW-/AbfG)

Zu Nummer 1

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und –bilanzen.

Zu Nummer 2

Zu a)

Die bisher in § 19 Abs. 1 bis 4 KrW-/AbfG für bestimmte gewerbliche Abfallerzeuger normierte Verpflichtung, Abfallwirtschaftskonzepte als internes Planungsinstrument zu

erstellen, hat sich nicht bewährt und wird deshalb aufgehoben. Abfallwirtschaftskonzepte sollen in erster Linie dazu dienen, die zu ihrer Erstellung verpflichteten gewerblichen Abfallerzeuger zu internen vorausschauenden Planungen anzuhalten. Die Normierung von Verpflichtungen zu internen Planungen widerspricht dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Wirtschaft.

Die Aufhebung der Verpflichtung für gewerbliche Abfallerzeuger, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, entlastet die Wirtschaft von Kosten für die Erstellung der Konzepte. Darüber hinaus wird der Verwaltungsaufwand bei den Behörden reduziert. Der Verlust von abfallwirtschaftlichen Daten bei den Behörden, die diese ohnehin nur auf Anforderung erhalten konnten, kann hingenommen werden.

Zu b)

Die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten ist weiterhin erforderlich und wird aufrecht erhalten. Die Abfallwirtschaftskonzepte dieser Entsorgungsträger liefern wichtige Grundlagen für die Abfallwirtschaftsplanung.

Zu Nummer 3

Zu a)

Die bisher in § 20 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG für bestimmte gewerbliche Abfallerzeuger normierte Verpflichtung, zusätzlich zu Abfallwirtschaftskonzepten auch Abfallbilanzen zu erstellen, wird ebenfalls aufgehoben. Eine gesetzliche Verpflichtung zu internen Planungen widerspricht dem Grundsatz der Eigenverantwortung.

Die Aufhebung der Pflicht zur Erstellung einer betrieblichen Abfallbilanz entlastet die Wirtschaft von Kosten und reduziert den Verwaltungsaufwand bei den Behörden. Der Verlust von abfallwirtschaftlichen Daten bei den Behörden, die diese ohnehin nur auf Anforderung erhalten konnten, kann hingenommen werden.

Zu b)

Die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erstellung von Abfallbilanzen ist im Interesse einer fundierten Abfallwirtschaftsplanung weiterhin erforderlich.

Zu Nummer 4

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen.

Zu Nummer 5

Die Änderung ergibt sich als Folge der Aufhebung der Transportgenehmigungspflicht und ihrer Ersetzung durch eine Anzeigepflicht.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Klarstellung in der Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen.

Zu Nummer 7

Die Festlegung einer starren Rechtspflicht zur Fortschreibung von Abfallwirtschaftsplänen ist nicht erforderlich. Eine Regelung, dass die Länder die Abfallwirtschaftspläne bei Bedarf alle fünf Jahre fortschreiben sollen, ist ausreichend.

Zu Nummer 8

Zu a)

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Deponien bedürfen im Regelfall einer Planfeststellung. Bei der Planfeststellung von Deponien findet bislang eine Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich eines Erörterungstermins statt, in dem die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern erörtert werden. Der Erörterungstermin als Bestandteil des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens hat sich nicht in allen Ländern bewährt. Den Ländern, denen die Durchführung der entsprechenden Verwaltungsverfahren obliegt, soll es deshalb ermöglicht werden, den Erörterungstermin für ihren Bereich abzuschaffen.

Europarechtlich ist es nur geboten, im Planfeststellungsverfahren für Deponien überhaupt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen; ein Erörterungstermin ist nicht erforderlich. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es nicht notwendig, am Erörterungstermin festzuhalten.

Die Abschaffung des Erörterungstermins im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren entlastet die Antragsteller von erheblichen Kosten, beschleunigt das Verfahren und reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.

Zu b)

In bestimmten Fallkonstellationen, die einfacher gelagert sind und die sich durch eine geringere Umweltrelevanz auszeichnen, sieht das KrW-/AbfG für Deponien anstelle der sonst notwendigen Planfeststellung lediglich eine Plangenehmigung vor. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, eine Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag und eine Genehmigungsfiktion einzuführen.

Die Fiktionswirkung soll eintreten, wenn über den Antrag nicht innerhalb von vier Monaten ab Antragstellung entschieden ist. Angesichts der Voraussetzungen, unter denen eine abfallrechtliche Plangenehmigung überhaupt in Betracht kommt, ist die Zeitspanne von vier Monaten ausreichend, um zu einer Entscheidung über den Antrag zu gelangen.

Die Einführung einer Frist für die Entscheidung mit Genehmigungsfiktion beschleunigt das Verfahren im Interesse von Antragstellern und Investoren.

Zu Nummer 9

Die Änderung dient nach der Einführung der neuen Verfahrensvorschriften in § 31 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG und in § 31 Abs. 3 a KrW-/AbfG (s.o. Nr. 8) der Klarstellung.

Zu Nummer 10

Eine Regelung, wonach die Kosten der Ablagerung von Abfällen erfasst und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden sollen, ist auch im Hinblick auf die europarechtlichen Anforderungen ausreichend. Eine starre Rechtspflicht ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 11

Die Regelung, dass die Länder die Öffentlichkeit über den Stand der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Sicherung der Abfallbeseitigung unterrichten sollen, ist ausreichend. Eine starre Rechtspflicht ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Nummer 12

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen. Für Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren bei der Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen des

Abfallerzeugers oder -besitzers ist deshalb auf andere Instrumente abzustellen, die die Nachweise nach §§ 43 oder 42 Abs. 3 KrW-/AbfG ersetzen können.

Zu Nummer 13

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen. Für Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren bei der Verwertung von Abfällen in eigenen Anlagen des Abfallerzeugers oder -besitzers ist deshalb auf andere Instrumente abzustellen, die die Nachweise nach §§ 46 oder 45 Abs. 3 KrW-/AbfG ersetzen können.

Zu Nummern 14 und 15

Die bisher in § 49 KrW-/AbfG normierte Genehmigungspflicht für die gewerbsmäßige Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung und die bisher in § 50 KrW-/AbfG normierte Genehmigungspflicht für gewerbsmäßige Abfallmakler sind aus Sicht des Umweltschutzes entbehrlich. Sie werden deshalb aufgehoben und durch bloße behördliche Anzeigepflichten ersetzt. Anzuzeigen ist nach § 49 Abs. 1 nicht der einzelne Beförderungsvorgang, sondern die Tätigkeit als gewerbsmäßiger Transporteur von Abfällen zur Beseitigung und von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung. Im neuen Absatz 4 erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, durch die Festsetzung von Auflagen und ggf. durch die Untersagung gewerbsmäßiger Abfalltransporte oder gewerbsmäßiger Abfallmakler-Tätigkeiten flexibel und sachangemessen zu reagieren.

Die Normierung einer Anzeigepflicht für gewerbsmäßige Abfalltransporte und für gewerbsmäßige Abfallmakler-Tätigkeiten befindet sich in Übereinstimmung mit EG-rechtlichen Erfordernissen. Auch die EG-Abfall-Rahmenrichtlinie verlangt lediglich, dass gewerbsmäßige Abfallbeförderer und gewerbsmäßige Abfallmakler bei den zuständigen Behörden „gemeldet“ sind, schreibt aber eine abfallrechtliche Genehmigung nicht vor.

Im Fall des Transports von Abfällen ist es nicht gerechtfertigt, eine spezielle Genehmigungspflicht lediglich an die rechtliche Einstufung des transportierten Stoffs als „Abfall“ anzuknüpfen. Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation als „Abfall“ oder

nicht, existieren für den gewerblichen Güterkraftverkehr Zulassungserfordernisse im deutschen Recht (Güterkraftverkehrsgesetz) und im EG-Recht (Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr). Risiken im Zusammenhang mit der Beförderung potentiell gefährlicher Stoffe werden durch gefahr-gutrechtliche Vorschriften bewältigt.

Im neu formulieren Absatz 7 wird die Pflicht zur Anbringung eines Warnschilds bei Beförderungen von Abfällen auf Straßen klarer als bisher gefasst und von der bisherigen Kopplung an die Genehmigungsbedürftigkeit bzw. Anzeigebedürftigkeit der gewerbsmäßigen Abfallbeförderung befreit.

Die Aufhebung der abfallrechtlichen Transportgenehmigungspflicht sowie der Maklergenehmigungspflicht und ihre Ersetzung durch Anzeigepflichten entlasten die Wirtschaft von Kosten und reduzieren den Verwaltungsaufwand bei den Behörden.

Zu Nummer 16

In der Folge der Aufhebung der Transport- und der Maklergenehmigungspflicht sowie ihrer Ersetzung durch Anzeigepflichten ist § 51 KrW-/AbfG aufzuheben.

Zu Nummer 17

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Transport- und der Maklergenehmigungspflicht und ihrer Ersetzung durch Anzeigepflichten.

Zu Artikel 2 (Änderung der NachwV)

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Transportgenehmigungspflicht sowie der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen.

Zu Artikel 3 (Aufhebung der AbfKoBiV)

Als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen ist die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung aufzuheben.

Zu Artikel 4 (Aufhebung der TgV)

Als Folge der Aufhebung der Transportgenehmigungspflicht und ihrer Ersetzung durch eine Anzeigepflicht ist die Transportgenehmigungsverordnung aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Änderung der AltholzV)

Eine Regelung, dass die Sachkunde durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans vermittelt werden soll, ist ausreichend. Die Vorgabe durch eine starre Rechtspflicht ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 6 (Änderung der EfbV)

Die Regelung, dass die Sachkunde durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans vermittelt werden soll, ist ausreichend. Die Vorgabe durch eine starre Rechtspflicht ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 7 (Änderung der VerpackV)

Die Ersetzung der starren „Ist-Regelungen“ durch flexiblere „Soll-Vorschriften“ ermöglicht einen Vollzug, der auf Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht nehmen kann.

Zu Artikel 8 (Güterkraftverkehrsgesetz)

Nach § 3 Abs. 5a des Güterkraftverkehrsgesetzes hat die Erlaubnisbehörde vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf von zusätzlichen Erlaubnisausfertigungen auch den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens vor der Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand von Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene, weil der Verwaltungsaufwand als zu hoch und der Informationsgehalt von nur sehr selten eingehenden Stellungnahmen häufig als äußerst gering zu bewerten sind. Auf Abschnitt IV.1 des Berichtes der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur Effizienz des neuen güterkraftverkehrsrechtlichen Ordnungsrahmens (BT-Drucksache 14/6906) wird hingewiesen. Ein entsprechender Verzicht könnte das Verfahren zur Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen wesentlich beschleunigen und somit zur Entbürokratisierung beitragen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren findet bislang eine Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich eines Erörterungstermins statt, in dem die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern erörtert werden. Der Erörterungstermin als Bestandteil des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens hat sich nicht in allen Ländern bewährt. Den Ländern, denen die Durchführung der entsprechenden Verwaltungsverfahren obliegt, soll es deshalb ermöglicht werden, den Erörterungstermin für ihren Bereich abzuschaffen.

Europarechtlich ist es nur geboten, im Genehmigungsverfahren überhaupt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen; ein Erörterungstermin ist nicht erforderlich. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es nicht notwendig, am Erörterungstermin festzuhalten.

Die Abschaffung des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entlastet die Antragsteller von erheblichen Kosten, beschleunigt das Verfahren und reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 10 BImSchG in Artikel 9.

Zu Artikel 11 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Allgemein

Die Änderungen verfolgen das Ziel, die Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagenbetreiber und Vollzugsbehörden einfacher als bisher auszugestalten. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.09.2001 hat die dem UVP-Recht unterliegenden Vorhaben erheblich ausgeweitet, ohne dass dies zur Erfüllung europarechtlich begründeter Umsetzungspflichten geboten gewesen wäre. Das EU-Recht fordert eine UVP nur für Projekte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/11/EWG). Zahlreiche Vorhabentypen aus dem industriellen Bereich, für die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls normiert ist, fallen nicht in diese Kategorie. Bei diesen Vorhaben handelt es sich in der Regel um kleine Vorhaben, die von mittelständischen Unternehmen durchgeführt werden. Der mit einer UVP verbundene Aufwand steht in diesen Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen derartiger Anlagen. Es besteht daher ein dringendes Bedürfnis, durch Anhebung der unteren Schwellenwerte die UVP-Pflicht wieder auf ein sachlich gerechtfertigtes Maß zurückzuführen.

Die UVP-Pflicht von Anlagen des Luftverkehrs und des Eisenbahnverkehrs soll in enger Anlehnung an den Wortlaut der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 neu bestimmt werden. Für die in Anhang I dieser Richtlinie aufgelisteten Projekte ist eine zwingende UVP-Pflicht vorgesehen. Soweit die genannten Projekte in Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind, ist eine allgemeine Vorprüfungspflicht zur Bestimmung der UVP-Pflicht ausreichend. EG-rechtlich nicht gebotene Verschärfungen des nationalen Rechts führen lediglich zu unvermeidbaren Kostenbelastungen und sind daher abzubauen.

Die bundesrechtlichen UVP-Regelungen für Waldumwandlungen sind in ihrem derzeitigen Umfang nicht erforderlich. Das EG-Recht hindert den Bundesgesetzgeber nicht, den Ländern einen größeren Spielraum bei der Bestimmung der UVP-Pflicht von Waldumwandlungen einzuräumen. Der zur UVP-Pflicht führende Schwellenwert wird deshalb angemessen heraufgesetzt.

Auch bei der Regelung der UVP-Pflicht für Wasserfernleitungen besteht Handlungsbedarf, da die derzeitigen Regelungen in Nr. 19.8 der Anlage 1 UVPG EG-rechtlich nicht notwendig sind. Dies soll zum einen durch eine maßvolle Anhebung der zur Vorprüfungspflicht führenden Schwellenwerte, zum anderen durch eine sachgerechte Definition des Begriffs „Wasserfernleitung“ erreicht werden.

Für die in der Praxis häufig vorkommenden Änderungen und Erweiterungen an bestehenden Bundesfernstraßen werden in das Gesetz typische Fallgestaltungen aufgenommen, bei denen auf Grund einer pauschalen Beurteilung davon auszugehen ist, dass bei ihnen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. In diesen Fällen entfällt grundsätzlich die Verpflichtung zur Vorprüfung des Einzelfalls. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar, da zum einen die UVP bei Straßenbauvorhaben eine gewichtige Rolle spielt und zum anderen beim erreichten Stand des Bundesfernstraßennetzes die Änderung und Erweiterung vorhandener Straßen im Interesse der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses oder zum Schutz angrenzender Grundstücke von Bedeutung ist.

Zu Nummer 1

Die in Anlage 1a aufgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben im Straßenbereich verursachen wegen ihrer Geringfügigkeit typischerweise keine erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht ist in diesen Fällen in der Regel entbehrlich. Nur wenn sensible Gebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete) beeinträchtigt sein können, bleibt es in diesen Fällen bei der Vorprüfungspflicht. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu Anlage 1a verwiesen.

Zu Nummer 2:

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung findet bislang eine Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich eines Erörterungstermins statt, in dem die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern erörtert werden. Der Erörterungstermin als Bestandteil des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens hat sich nicht in allen Ländern bewährt. Den Ländern, denen die Durchführung der entsprechenden Verwaltungsverfahren obliegt, soll es deshalb ermöglicht werden, den Erörterungstermin für ihren Bereich abzuschaffen.

Europarechtlich ist es nur geboten, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen; ein Erörterungstermin ist nicht erforderlich. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es nicht notwendig, am Erörterungstermin festzuhalten.

Zu Nummer 3 (Anlage 1 UVPG)

Zu Buchstabe a

Insbesondere bei Industrieanlagen führt die vom Bundestag beschlossene Form der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie zu einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung der Einzelfallprüfungen. In der Praxis führt dies zu unverhältnismäßigen Belastungen bei den Betroffenen, ohne dass ein Mehrwert für den Umweltschutz erkennbar wäre. Zwar lässt auch die vom Bundestag beschlossene Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie einen Schwellenwert als Abschneidekriterium zu, unterhalb dessen die Durchführung einer UVP in keinem Fall erforderlich ist. Allerdings ist bei Industrieanlagen der gewählte Schwellenwert mit der Orientierung an den unteren Leistungs- oder Mengenschwellen der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV deutlich zu niedrig gewählt. Die 4. BImSchV differenziert mit der Zuordnung zu Spalte 1 bzw. Spalte 2 bereits nach der Bedeutung der Anlagen im Hinblick auf ihre möglichen Umweltauswirkungen. Diese Differenzierung stellt eine gesetzgeberische Wertentscheidung dar und bietet damit den sachgerechten Anhaltspunkt für die Festlegung des Abschneidekriteriums. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht daher - von der generellen UVP-Pflicht nach Anhang 1 der Richtlinie abgesehen - eine Einzelfallprüfung nur für die Anlagen vor, die von Spalte 1 der 4. BImSchV erfasst werden.

Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit dem sog. „Irlandurteil“ des EUGH. Der dort entschiedene Fall, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung des UVP-Rechts kein einziges Vorhaben UVP-pflichtig wurde, liegt hier gerade nicht vor.

Der Entwurf folgt im Übrigen in seiner Zielrichtung der Systematik des Europarechts. Spalte 1 der 4. BImSchV enthält als untere Grenze die jeweiligen Werte aus der IVU-Richtlinie. Die EU verlangt für diese Anlagen die Einführung einer Genehmigungspflicht, weil sie möglicherweise umweltrelevant sind. Dann aber kann für Anlagen unterhalb dieser Schwelle, für die die IVU-Richtlinie nicht einmal die Einführung einer Genehmigungspflicht vorsieht, kein Raum mehr für eine Umweltverträglichkeitsprüfung sein, die besonders umweltrelevante Anlagen zum Gegenstand hat.

Ein anschauliches Beispiel für eine über die UVP-Richtlinie hinausgehende Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im deutschen Recht sind die für Tierhaltungsanlagen geltenden Schwellenwerte zur Bestimmung der UVP-Pflicht. Aufgrund der derzeitigen Fassung der Nummer 7 der Anlage 1 gelten in Deutschland deutlich niedrigere Schwellenwerte als zur europarechtskonformen Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 tatsächlich notwendig. Darüber hinaus steht in diesen Fällen der zusätzliche Verfahrensaufwand, der mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, in keinem Verhältnis zu deren ökologischem Nutzen. Diese Unzulänglichkeiten sollen durch eine entsprechende Anpassung der die UVP-Pflicht bzw. Vorprüfungspflicht auslösenden Schwellenwerte behoben werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (Drucksache 15/1497) ihre europarechtlichen Bedenken damit begründet, dass unterhalb der Schwelle der zwingenden UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung notwendig ist, um eine richtlinienkonforme Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.11.2000 (DS 674/00) enthaltenen Schwellenwerte übernommen. Durch die Einführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Bestimmung der UVP-Pflicht wird der Ermessensspielraum, den die Richtlinie bei Anhang II-Projekten den Mitgliedstaaten einräumt, zu Gunsten der betroffenen Tierhalter genutzt. Mit diesen Vorschlägen wird die Richtlinie 1:1 umgesetzt und unnötiger Bürokratieaufwand vermieden.

Zu Buchstabe b aa

Die Richtlinie 97/11/EG sieht nach Anhang I Nr. 7 Buchst. a eine generelle UVP-Pflicht für den Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken vor. Nach Anhang II Nr. 10 Buchst. c hat beim Bau von sonstigen Eisenbahnstrecken, nach Nr. 10 Buchst. h bei Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, eine Vorprüfung zu erfolgen. Demgegenüber ist nach Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG der Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen UVP-pflichtig. Damit sind alle Schienenwege, nicht nur Fernverkehrsstrecken gemeint. Gleiches gilt für den Bau einer Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörenden Betriebsanlagen (Nr. 14.10). Damit geht das UVPG über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Gründe für eine generelle UVP-Pflicht dieser Vorhaben sind nicht ersichtlich. Vielmehr sollte im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der Größe und der standortspezifischen Auswirkungen des Vorhabens entschieden werden, ob eine UVP durchzuführen ist.

Die Verwendung von Schwellenwerten erscheint bei Eisenbahnstrecken und anderen Bahnstrecken für den öffentlichen spurgeführten Verkehr nicht sinnvoll, da Parameter wie Länge, eingleisig/zweigleisig u. ä. keine grundsätzlichen Aussagen über die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zulassen.

Zu Buchstabe b bb

Die Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten sieht eine UVP-Pflicht bei Flugplätzen mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2.100 m und mehr vor (Anhang I Nr. 7. Buchst. a UVP-RL). Bei Flugplätzen mit einer Start- und Landebahn von unter 2.100 m entscheidet der Mitgliedstaat über die UVP-Pflicht (Anhang II Nr. 10 Buchst. d) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 UVP-RL). Demgegenüber sieht das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 Nr. 14.12.1 eine UVP-Pflicht bereits bei 1.500 m und mehr sowie in Anlage 1 Nr. 14.12.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei weniger als 1.500 m vor. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind damit schärfer als die Vorgaben in der EU-Richtlinie. Im Interesse einer Reduzierung der Verwaltungsaufgaben und einer Entbürokratisierung der Verwaltung ist es sachge-

recht, die bundesgesetzlichen Regelungen nicht schärfer auszugestalten als die EU-Regelungen es verlangen.

Zu Buchstabe c

Um einen Beitrag zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau zu leisten, wird der Schwellenwert für Waldumwandlungen in Nr. 17.2.1, der eine UVP-Pflicht zwingend begründet, auf 20 ha heraufgesetzt. Dadurch ist sichergestellt, dass große Vorhaben bundeseinheitlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Unterhalb des Schwellenwerts von 20 ha sollten die Länder die Möglichkeit erhalten, die UVP-Pflichtigkeit in eigener Verantwortung zu bestimmen. Durch differenzierte Regelungen im Landesrecht, z. B. durch Einführung einer Vorprüfungspflicht, ggf. kombiniert mit anderen umweltrelevanten Kriterien, können die Belange des Umweltschutzes in diesen Verfahren ausreichend berücksichtigt werden, ohne dass der Spielraum, den das EG-Recht den Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der UVP-Pflicht von Projekten des Anhangs II einräumt, überschritten wird.

Zu Buchstabe d

Für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe enthält Nr. 19.3.3 als Bagatellegrenze lediglich die Angabe des Durchmessers von 150 mm, aber keinen Längenwert. Deshalb werden bisher auch Verbindungsleitungen von der Einzelfallprüfung erfasst, obwohl die Regelung in I Nr. 16 und Anhang II Nr.10 i) der UVP-Richtlinie nach Sinn und Zweck nur Fernleitungen erfassen. Es ist somit ein Längenwert als Bagatellegrenze aufzunehmen

Zu Buchstabe e

Die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Schwellenwerte für die UVP-Pflicht von Wasserfernleitungen sind zu niedrig angesetzt. Rein vom Wortsinn her kann eine Wasserleitung mit einer Länge von weniger als 10 km nicht mehr als „Fernleitung“ angesehen werden, selbst wenn sie das Gebiet einer Gemeinde überschreitet. Eine Unterschreitung der Grenze von 10 km belastet in besonderem Maße diejenigen Gemeinden, die sich zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zusammenschließen. Dass diese zusätzliche Belastung die Bevölkerung zu tragen hätte, bedarf keiner gesonderten Erwähnung.

Außerdem zeigt auch ein Vergleich mit den Regelungen zu den übrigen Leitungsanlagen in Nummer 19 der Anlage 1 zum UVPG, dass die derzeit gültigen Schwellenwerte die potentiellen Umweltauswirkungen von Wasserfernleitungen überbewerten. Für Rohrleitungen, in denen gefährlichere Stoffe als Wasser befördert werden, gelten nämlich höhere Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Zusätzlich wird die UVP-Pflicht durch die Festlegung bestimmter Rohrdurchmesser eingeschränkt.

Zu Nummer 4

In Anlage 1a werden Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen aufgeführt, die nach einer Gesamtbeurteilung im Falle ihrer Verwirklichung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen und die deshalb regelmäßig von der Vorprüfungspflicht freigestellt werden können. Diese Vorgehensweise hält sich im Rahmen des den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie eingeräumten Ermessensspielraums bei der Bestimmung der UVP-Pflicht von Projekten. Die grundsätzliche Freistellung von der Vorprüfungspflicht wurde auf Fälle beschränkt, in denen typischerweise unter Berücksichtigung ihrer Art, ihrer Größe und ihres Standorts (im unmittelbaren Trassenbereich einer vorhandenen, verkehrlich genutzten Straße) mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind zum einen kleinräumig, was durch Größenbeschränkungen (Länge und/oder Fläche) sichergestellt ist, wobei von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von höchstens etwa 1 ha pro Maßnahme ausgegangen wurde. Dieser Schwellenwert liegt, selbst wenn zwei Maßnahmen zusammentreffen sollten, deutlich unter den Größengrenzen für neu zu bauende Projekte nach den Nummern 1.6.3, 2.1.3 (ohne Sprengstoffe), 8.7.2, 14.12.2, 18.3.2; 18.5.2 und 18.7.2 der Anlage 1 UVPG. Zum anderen geht es um solche geringfügigen Änderungen/ Erweiterungen an Straßen, die – wie Überholstreifen, Parkplätze, Kreuzungsverbesserungen, Radwege oder andere Straßenausstattungen wie Lärmschutzmaßnahmen oder Entwässerungseinrichtungen – die Verkehrskapazität der bestehenden Straße nicht oder nicht erheblich erhöhen; zusätzliche Fahrbahnen oder Fahrstreifen sind dementsprechend nicht aufgeführt. Eine behördliche Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist jedoch gleichwohl geboten, wenn von der Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahme ein besonders geschütztes Gebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biotop) betroffen ist. Mithin berechtigen die in Anlage 1a aufgeführten Bagatelltatbe-

stände nicht in jedem Fall von der Anwendung UVP-rechtlicher Vorschriften abzusehen.

Zu Artikel 12 (Wasserhaushaltsgesetz)

Die zwingende Verpflichtung zur Führung der Wasserbücher, die keinen öffentlichen Glauben besitzen, ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr soll es jedem Land überlassen werden, zu entscheiden, ob Wasserbücher zu führen sind.

Zu Artikel 13 (Änderung SGB IV)

Die Versicherungsämter haben bereits in der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 ihre gesetzliche Grundlage erhalten. Infolge der Gründung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit haben sie 1953 die Entscheidungskompetenz über Leistungstreitigkeiten mit der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung und damit eine wesentliche Aufgabe verloren. Das Sozialgesetzbuch hat die Versicherungsämter dennoch beibehalten und ihnen neben Auskunftserteilung und Beratung vor allem die Unterstützung der Sozialversicherungsträger (Aufklärung des Sachverhalts, Beifügung von Beweismitteln, Äußerung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, unverzügliche Weiterleitung von Unterlagen an den Versicherungsträger) aufgegeben. Soweit die Länder von der Ermächtigung des § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB IV Gebrauch gemacht haben, werden diese Aufgaben der Versicherungsämter von den Gemeinden erfüllt, deren Pflicht zur Auskunftserteilung in sozialen Angelegenheiten nach § 15 Abs. 1 SGB I (sofern sie landesrechtlich als Auskunftsstellen bestimmt wurden) und zur Antragsannahme nach § 16 Abs. 1 daneben bestehen bleibt.

Ein Bedarf für ein derart überdimensioniertes Beratungsangebot, das sich zudem inhaltlich teilweise überschneidet, besteht angesichts des gut ausgebauten Netzes von Servicestellen und Regionalbüros der Sozialversicherungsträger, der Nutzungsmöglichkeiten von Post, Telefon und Internet sowie der Auskunfts- und Beratungspflicht der Gemeinden nicht mehr. Die fakultative Einrichtung der Versicherungsämter durch die Länder, die, soweit ihre Aufgaben auf die Gemeinden übertragen wurden,

auch zu einer entsprechenden personellen und finanziellen Entlastung der Kommunen führen würde, erscheint deshalb geboten.

Zu Artikel 14 (Adoptionsvermittlungsgesetz)

Die Mindestbesetzung der Adoptionsvermittlungsstellen sollte durch Landesrecht entsprechend der örtlichen Gegebenheiten geregelt werden. Die Vorgabe des Adoptionsvermittlungsgesetzes entspricht vor allem in ländlichen Gebieten nicht dem tatsächlichen Bedarf.

Zu Artikel 15 (Asylbewerberleistungsgesetz)

Nach § 10 b Abs. 3 AsylbLG werden Kosten für Leistungen nach dem AsylbLG zwischen den Leistungsträgern unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Der Verwaltungsaufwand bei der Geltendmachung dieses gegenseitigen Kostenerstattungsanspruchs steht häufig im Missverhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen. Mit Streichung von § 10 b Abs. 3 AsylbLG entfällt diese Erstattung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis insbesondere von Landkreisen in Baden-Württemberg aufgrund gegenseitiger Vereinbarungen und folgt dem Wegfall einer entsprechenden Kostenerstattungsregelung in § 107 BSHG zum 1. Januar 2005.

Zu Artikel 16 (Baunutzungsverordnung)

Zu Nummer 1

Einer konkretisierenden bundesrechtlichen Vorgabe durch Obergrenzen für die planenden Gemeinden bedarf es nicht. Die Gemeinden sind auch ohne derartige Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung zu einer an den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausgerichteten Bauleitplanung in der Lage. Damit erhalten die Gemeinden mehr Spielraum bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Sie sind künftig frei, das Maß der baulichen Nutzung eigenverantwortlich mit Blick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu bestimmen.

Gleichzeitig entfällt für den Plangeber die Notwendigkeit komplizierter Berechnungen, insbesondere für die Geschossflächenzahl. Während der Plangeber bisher dazu verpflichtet war, auch die Obergrenzen für diejenigen Maßbestimmungsfaktoren sicherzustellen und nachvollziehbar darzulegen, die er gar nicht festsetzen wollte (z.B. die Geschossflächenzahl), sind solche Hilfsberechnungen künftig nicht mehr notwendig. Die Gemeinde kann das Maß der baulichen Nutzung beispielsweise über die wesentlich einfacher handhabbaren Maßfaktoren Grundflächenzahl und Höhe baulicher Anlagen bestimmen und damit auf komplizierte Berechnungen bei der Bauleitplanung, aber auch bei jedem einzelnen Baufall verzichten.

Zu Nummer 2

§ 25d trifft die übliche Überleitungsvorschrift für Bauleitplanverfahren, die bei Inkrafttreten der geänderten Fassung bereits eingeleitet sind. Entsprechend den bisherigen Überleitungsvorschriften findet die bisherige Fassung der BauNVO dann Anwendung, wenn die erste öffentliche Auslegung spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat.

Zu Artikel 17 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach Art. 5 der Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz (94/33/EG vom 22.6.1994, ABI EG Nr. L 216 S. 12) bedarf die Mitwirkung von Kindern bei verschiedenen Veranstaltungen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle. Von diesem Genehmigungsverfahren kann unter vom Mitgliedstaat festzusetzenden Bedingungen abgewichen werden für Kinder, die mindestens 13 Jahre alt sind. Daher kann in Angleichung an das Niveau der Richtlinie auf die Genehmigung in diesem Fall verzichtet werden. Eine Anzeige der Mitwirkung ist aber zweckmäßig um die vorgenannten Bedingungen nachprüfen zu können. Im Zweifelsfall kann die Behörde das Jugendamt anhören.

Zu Nummer 2

Nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 94/33/EG dürfen Jugendliche in besonderen Tätigkeitsbereichen bereits ab 4 Uhr beschäftigt werden. Eine Genehmigung ist als Vor-

aussetzung nicht vorgeschrieben. In Angleichung an das in der europäischen Richtlinie vorgegebene Niveau kann daher auf diese Genehmigung verzichtet werden. Allerdings ist den Jugendlichen in diesen Fällen eine kostenlose Bewertung ihres Gesundheitszustandes zu gewähren.

Zu Nummer 3

Nach Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie 94/33/EG dürfen Jugendliche zwischen 7 Uhr und 23 Uhr beschäftigt werden. Eine Genehmigung ist als Voraussetzung nicht vorgeschrieben, so dass darauf in den hier geregelten Fällen der gestaltenden Mitwirkung bei Veranstaltungen ebenfalls verzichtet werden kann. Durch die in § 14 Abs. 7 Satz 3 vorgeschriebene ununterbrochene Freizeit von 14 Stunden, die nach Beendigung der Tätigkeit zu gewährleisten ist, ist der durch die Richtlinie vorgegebene Rahmen für die Nachtruhe (bis 7 Uhr) eingehalten.

Zu Artikel 18 (Änderung der Druckluftverordnung)

Zu Nummer 1

Kann der Arbeitgeber nachweisen, dass besondere Gründe für eine Ausnahme von den Regelungen in § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 oder § 21 Abs. 4 vorliegen und mittels eines Gutachtens nachweisen, dass der Schutz der Arbeitnehmer auf andere Weise gewährleistet ist, ist eine formelle Ausnahmegenehmigung nicht unbedingt erforderlich. Zur Vermeidung einer zu großzügigen eigenverantwortlichen Inanspruchnahme einer derartigen Ausnahmezulassung sollte die Zulassung durch die Behörde beibehalten werden, aber mit einer Zulassungsfiktion nach Ablauf von 4 Wochen versehen werden. Auch bisher fordert die Behörde in der Regel entsprechende Gutachten an. Eine Ausnahmezulassung von § 4 Abs. 1 ist ohnehin nur erforderlich, wenn es sich um eine nicht in der EG hergestellte Arbeitskammer handelt.

Zu Nummer 2 und 4

Die Regelung des § 8 läuft darauf hinaus, dass die zuständige Behörde gezwungen ist, ein weiteres Sachverständigengutachten zu veranlassen, wenn das erste Gutachten Mängel bei Schleusen, Schachtrohren oder elektrischen Anlagen ergeben hat. Im Zweifelsfall steht dann Gutachten gegen Gutachten. Die Votums-Regelung sollte des-

halb nicht aufrecht erhalten bleiben. Werden durch den Sachverständigen Mängel festgestellt, sollte der Arbeitgeber deren Beseitigung unverzüglich veranlassen.

Zu Nummer 3

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – Arbeiten in Druckluft (RAB 25) – enthalten Empfehlungen für die Zulassung einer Ausnahme von der in § 12 Abs. 1 geregelten Verpflichtung, dass bei einem Arbeitsdruck von mehr als 2,0 bar ständig ein Arzt an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Diese stehen dem Arbeitgeber als Handlungsanleitung zur Verfügung. Kann der Arbeitgeber nachweisen, dass die darin genannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine formelle Ausnahmezulassung nicht mehr unbedingt erforderlich. Zur Vermeidung einer zu großzügigen Inanspruchnahme einer derartigen Ausnahme sollte die Zulassung beibehalten werden, aber mit einer Zulassungsfiktion nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen versehen werden.

Zu Artikel 19 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Ein formelles Anerkennungsverfahren für befähigte Personen zur Prüfung instand gesetzter Anlagen hinsichtlich der für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmale ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Betreiber die Beauftragung einer befähigten Person mit dieser Aufgabe anzeigt. Eine Prüfung der ausreichenden Befähigung kann dann ebenfalls erfolgen.

Zu Artikel 20 (Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung)

Die Option einer Fristverlängerung von sicherheitstechnischen Kontrollen in § 6 Abs. 2 kann in Einzelfällen für den Betreiber eine wichtige Rolle spielen, insbesondere wenn aus seiner Sicht die durch den Hersteller festgesetzten Fristen ungerechtfertigt sind. Diese Verwaltungsaufgabe muss aber nicht zwingend von einer Behörde wahrgenommen werden. Sie könnte beispielsweise von einem Sachverständigen durchgeführt werden, dessen Sachkenntnis durch ein Zertifikat einer von der zuständigen Behörde akkreditierten Stelle nachgewiesen wurde (§ 26 Abs. 6 MPG). Um die Vor-

aussetzungen für eine Privatisierung dieser Aufgabe zu schaffen, ist die Änderung erforderlich.

Ähnliches gilt für die Änderung des § 8 Abs. 3.

Das Führen eines Bestandsverzeichnisses ist insbesondere für größere Einrichtungen unverzichtbar und obligatorisch. In der Regel werden bereits andere Verzeichnisse in Zusammenhang mit anderen Vorschriften in dem Bestandsverzeichnis zusammengeführt (z. B. Prüffristen hinsichtlich elektrischer Anforderungen). Für kleine Einrichtungen (z. B. Allgemeinarzt-, Naturheilpraxen) mit einer geringen Anzahl an zu erfassenden Medizinprodukten ist die Möglichkeit zur Befreiung vom Führen eines Bestandsverzeichnisses gemäß § 8 Abs. 3 eine sinnvolle Option im Sinne eines Bürokratieabbaus. Im Zuge der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Betreiber könnte diese Aufgabe jedoch beispielsweise auf ärztliche Berufsvertretungen übertragen werden.

Zu Artikel 21 (Änderung der Röntgenverordnung)

Zu Nummer 1

Zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen außerhalb von Röntgenräumen bestehen diverse Ausnahmeregelungen. Diese decken die grundsätzlichen Betriebssituationen ab. Eine Einzelfallentscheidung durch die Behörde, wie sie in Nr. 4 vorgesehen ist, ist dann nicht erforderlich, wenn Abs. 2 so allgemein formuliert wird, dass alle Röntgeneinrichtungen unter der Verantwortung des Betreibers im Einzelfall auch außerhalb von Röntgenräumen betrieben werden können, sofern besondere Vorkehrungen zum Schutz Dritter vor Röntgenstrahlung getroffen werden.

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Eigenverantwortung sollte der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der zuständige Strahlenschutzbeauftragte selbst entscheiden können, wem der Zutritt zu Strahlenschutzbereichen erlaubt werden kann. Eine zusätzliche Legitimation durch die Behörde ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 und 4

Beruflich strahlenexponierte Personen werden über die amtlich bestimmte Strahlungsmessstelle hinsichtlich ihrer Strahlenbelastung überwacht. Die zuständigen Behörden erhalten ebenso wie der Betreiber eine Benachrichtigung bei Grenzwertüberschreitungen. Sonderregelungen bei Überschreitung eines durchschnittlichen Grenzwertes zur langfristigen Kompensation sind in der Röntgenverordnung berücksichtigt. Danach sollte der Strahlenschutzverantwortliche agieren dürfen. Eine besondere Bestätigung durch die Behörde ist dann nicht mehr erforderlich. Die Behörde greift erst dann ein, wenn auch die Sonderregelungen überschritten werden.

Zu Nummer 5

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Betreiber kann dieser nach den Vorgaben des Absatzes 1 durchaus selbst entscheiden, für welche Personen die Ermittlung der Körperdosis entfallen kann. Eine spezielle Erlaubnis durch die Behörde ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 6

Das Bestehen auf eine Dokumentation in Papierform ist nicht mehr zeitgemäß. Daher sollte standardmäßig auch die elektronische Form zugelassen werden, ohne auf die Zustimmung der Behörde angewiesen zu sein. Die Lesbarkeit der Dokumentation für die Behörde muss allerdings gewährleistet sein.

Zu Nummer 7

Um die Eigenverantwortung des Betreibers zu stärken, sollte auch hier auf eine Zulassung durch die Behörde verzichtet werden. Die Sonderregelung im Fall einer Dosisüberschreitung ist in Abs. 11 hinreichend dargelegt, so dass der Betreiber diese eigenverantwortlich in der beschriebenen Form in Anspruch nehmen kann.

Zu Artikel 22 (Änderung der Weinverordnung)

§ 23 der Weinverordnung (WeinVO) schreibt im Rahmen des bundeseinheitlichen Qualitätsweinprüfungsverfahrens die Vorlage eines Untersuchungsbefundes vor, der die in Anlage 10 zur WeinVO aufgeführten Angaben und chemischen Werte enthal-

ten muss. Diesen chemischen Untersuchungsbefund können aber nur solche Labors erstellen, die dafür von der zuständigen Stelle förmlich zugelassen wurden. Dazu bedarf es eines eigenen Zulassungsantrages mit dem Nachweis der sächlichen und personellen Ausstattung, die in der Regel von staatlichen Sachverständigen begutachtet wird.

Manche Labors verfügen aber über ein Prüflaboratorium, das auch die allgemeinen Kriterien für den Betrieb eines Laboratoriums gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (Abl EG Nr. 290 S. 14) und den allgemeinen Anforderungen der Europäischen Norm EN 45003 über Akkreditierungssysteme erfüllt. Auch in diesen "qualifizierten" Einzelfällen muss bisher ein förmliches Zulassungsverfahren nach den weinrechtlichen Spezialvorschriften durchgeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, das Zulassungsverfahren in solchen Fällen durch ein Anzeigeverfahren zu ersetzen, in denen der Laborinhaber bereits die Akkreditierung durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle besitzt. Bei den übrigen Labors bleibt es bei dem bisherigen Zulassungsverfahren.

Bei Prüflaboratorien, die über hinreichend qualifiziertes Personal verfügen und die die allgemeinen Kriterien für den Betrieb eines Laboratoriums gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (Abl EG Nr. 290 S. 14) und den allgemeinen Anforderungen der Europäischen Norm EN 45003 über Akkreditierungssysteme erfüllen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie auf Grund ihrer sächlichen und personellen Ausstattung in der Lage sind, den im Rahmen des Qualitätsweinprüfungsverfahrens erforderlichen Untersuchungsbefund ordnungsgemäß zu erstellen. Der Überprüfung in einem weinrechtlichen Genehmigungsverfahren bedarf es daher in diesen Fällen nicht.

Zu Artikel 23 (Änderung der Wein-Überwachungsverordnung)

Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdo-

kumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor sieht vor, dass die im Weinrecht vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher alternativ zu fortlaufend nummerierten, fest eingebundenen Blättern, mit Genehmigung der zuständigen Behörde in moderner Buchführung geführt werden können. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung (Wein-ÜV) schreibt vor, dass die moderne Buchführung auf Antrag zu genehmigen ist, wenn die gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung erfüllt werden. Die Länder sind ermächtigt, weitere Einzelheiten durch Verordnung zu regeln (Art. 12 Abs. 2 Wein-ÜV). Bayern hat davon in § 24 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) Gebrauch gemacht.

Die Buchführungspflichtigen (ausgenommen sind im Prinzip nur die Einzelhändler) verwenden heute meist die moderne Buchführung in elektronischer Form. Vielfach wird dabei standardisierte Software verwendet, die die weinrechtlichen Anforderungen in der Regel erfüllt, ggf. mit entsprechenden Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid. Bisher ist die Genehmigung in jedem Einzelfall unabhängig von der verwendeten Software vom Buchführungspflichtigen bei der zuständigen Regierung zu beantragen. Im Regelfall wird die Genehmigung erteilt. Die Einhaltung der Anforderungen wird vor Ort durch die Lebensmittelüberwachung bzw. den Weinkontrolleur überwacht. Dem Genehmigungsverfahren kommt damit vor allem formale Bedeutung zu.

§ 13 Abs. 1 Wein-ÜV schreibt vor, dass derjenige, der die für Erzeugnisse (des Weinrechts) vorgeschriebenen Untersuchungen durchführt, ein Analysenbuch zu führen hat. In diesem Analysenbuch müssen gem. § 13 Abs. 1 Ziffern 1 – 5 verschiedene Pflichtangaben enthalten sein.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 legt fest, dass das Analysenbuch auch auf der Grundlage der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden kann; allerdings ist hierfür die Genehmigung der zuständigen Stelle notwendig.

Analytische Laboratorien verwenden heute vielfach die elektronische Datenverarbeitung um die vorgeschriebenen Daten zu dokumentieren und archivieren. Laborleiter eines zugelassenen bzw. von einer hierfür anerkannten Stelle akkreditierten

Labors müssen aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sein, eine EDV-Erfassung ihrer Daten korrekt durchzuführen. Darüber hinaus sind die hierfür verwendeten EDV-Programme in der Regel standardisiert und arbeiten fehlerfrei. Eine formelle Genehmigung für die Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der Analysenbuchführung ist für zugelassene Labors daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 1

Die Genehmigungspflicht moderner Buchführung im Einzelfall hat überwiegend formale Bedeutung. Die Überwachung der Buchführung und damit des Weinhandels wird bei reduziertem Verwaltungsaufwand im erforderlichen Umfang auch dann gewährleistet, wenn die Genehmigung einer modernen Buchführung in den Fällen durch ein Anzeigeverfahren ersetzt wird, in denen ein modernes Buchführungssystem durch eine allgemeine staatliche Zulassung in einem Land freigegeben wurde und der Anwender die einzelnen Programme ordnungsgemäß einsetzt.

Zu Nummer 2

Automatisierte Datenverarbeitung ist heute gebräuchlicher Standard für ein analytisches Labor. Laborleiter eines zugelassenen bzw. von einer hierfür anerkannten Stelle akkreditierten Labors müssen aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sein, eine EDV-Erfassung ihrer Daten korrekt durchzuführen. Darüber hinaus sind die hierfür verwendeten EDV-Programme in der Regel standardisiert und arbeiten fehlerfrei. Eine eigene Genehmigung für die automatisierte Datenverarbeitung ist somit nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 24 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.5.1998 (BGBl. I S. 1105) zuletzt geändert durch Art. 11 § 1 G zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit v. 6.8. 2002 (BGBl. I S. 3082) enthält eine Reihe von Genehmigungen und Erlaubnispflichten. Zwei dieser Gestattungspflichten können im Sinne einer Deregulierung durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden, wobei die materiellen Anforderungen der jeweiligen Vorschrift erhalten bleiben.

Dies betrifft folgende Gestattungspflichten:

Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 a zum gewerbsmäßigen Halten von Gehegewild,

Genehmigung gemäß § 11 a Abs. 4 zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern.

Das Tierschutzgesetz soll deshalb so geändert werden, dass als Ersatz für die entsprechenden Erlaubnisse und Genehmigungen lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen wird.

Zu Nummer 1

Die Haltung von Gehegewild ist durch Vollzugsbekanntmachungen der Länder detailliert geregelt. Daher ist es gerechtfertigt, anders als bei den sonst von § 11 Tierschutzgesetz erfassten Einrichtungen und Betrieben, für die gewerbsmäßige Gehegewildhaltung ein erleichtertes Verfahren einzuführen und die Erlaubnispflicht durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen. Die materiellen Tierschutzanforderungen bleiben gewahrt. Ebenso bleibt die Untersagungsmöglichkeit erhalten.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Tiere ungeklärter Herkunft als Versuchstiere verkauft werden. Diesem Erfordernis kann durch ein Anzeigeverfahren in gleicher Weise entsprochen werden wie durch ein Erlaubnisverfahren, ohne dass der Verwaltungsaufwand eines Erlaubnisverfahrens notwendig wird.

Zu Nummer 3

Änderung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen zur Sicherung der Anzeigepflichtungen, die zugunsten des Wegfalls der Genehmigungserfordernisse entstanden sind (Nr. 1 und 2).

Zu Artikel 25 (Änderung Beherbergungsstatistikgesetz)

Allgemeines

Der Tourismus zählt als bedeutender Wirtschaftsfaktor zu den Zukunftsbranchen mit besonderen Wachstumserwartungen. Um dieses Potential optimal nutzen zu können, sind statistische Informationen eine unabdingbare Voraussetzung für tourismuspolitische Entscheidungen, infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismusförderung, Tourismuswerbung und der Marktforschung. Gleichwohl ist der Aufwand bei der Datenerhebung und Datenaufbereitung so gering wie möglich zu halten.

Das zum 1. Januar 2003 novellierte Beherbergungsstatistikgesetz fordert für den Bereich der klassischen Hotellerie einen zusätzlichen monatlichen Datenausweis für die Zahl der Gästezimmer und deren Belegung (Kapazitätsauslastung). Dabei bringt insbesondere die Berichtspflicht zur „Belegung der Gästezimmer“ vor allem für kleine und mittlere Betrieben einen erheblichen Mehraufwand mit sich, weil zur richtigen und vollständigen Ermittlung dieses Indikators teilweise sogar gesonderte Hilfstabellen angelegt und geführt werden müssen.

Der Informationsgewinn aus Monatsdaten zur Kapazitätsauslastung der Gästezimmer erscheint im Vergleich zum Informationsgehalt der bisherigen „Bettenauslastung“ als gering und rechtfertigt nicht den mit dem neuen Indikator verbundenen Mehraufwand bei Betrieben und Statistikämtern.

Das Merkmal „Belegung der Gästezimmer“ ist deshalb abzuschaffen. Dem steht die Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus nicht entgegen. Allerdings fordert die EU-Vorgabe jährlich einmal den Ausweis „Zahl der Gästezimmer“.

Zu Nummer 1

Die Erhebungen zur Ermittlung der Zahl der Gästezimmer bei Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Hotels garni werden nicht mehr monatlich, sondern in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus einmal jährlich durchgeführt. Dies

erscheint auch ausreichend, da es sich bei diesem Indikator um eine relativ stabile Größe handelt.

Zu Nummer 2

Als Stichtag für den Zeitpunkt der jährlichen Erhebung wird der 30. Juni festgelegt. Diese Datierung erscheint im Hinblick auf den Jahresverlauf am aussagekräftigsten.

Zu Nummer 3

Das Erhebungsmerkmal „Belegung der Gästezimmer“ wird abgeschafft. Damit werden vor allem kleine und mittlere Beherbergungsbetriebe von statistischen Berichtspflichten entlastet und der Aufwand für die Statistikämter wird reduziert.

Zu Artikel 26 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es handelt sich um die übliche, so genannte Entsteinerungsklausel. In einem Änderungsgesetz, in dem auch Rechtsverordnungen geändert werden, muss zugleich vorgesehen werden, dass der Ordnungsgeber auch die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnungen aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigung später wieder ändern kann.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Auch die fakultative Abschaffung der Versicherungsämter setzt bundesweit Änderungen der Verwaltungsstruktur voraus, deren Umsetzung eine gewisse Zeit benötigt. Sechs Monate erscheinen hierfür als erforderlich, aber auch als ausreichend.

Zu Nummer 2

Das Inkrafttreten von Artikel 15 soll möglichst zeitgleich mit dem Wegfall der Regelung des § 107 BSHG am 1. Januar 2005 erfolgen.

Zu Nummer 3

Die Änderung der Beherbergungsstatistik soll zum 01.01.2006 in Kraft treten.

Zu Nummer 4

Das Gesetz soll im Übrigen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.